



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: HA/043/2015

Sachgebiet Hauptamt	Sachbearbeiter Zehnter, Michaela	Datum: 15.07.2015
------------------------	-------------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Verwaltungs- und Personalausschuss	23.09.2015		öffentlich

Bekanntgabe über die Genehmigung einer öffentlichen Veranstaltung; Kirchweihfest der Feuerwehr Neufahrn

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 30.06.2015 hat die Feuerwehr Neufahrn, vertreten durch den 1. Vorstand, Stefan Schlammerl, eine öffentliche Veranstaltung, „Kirchweihfest“ auf dem Übungshof der Feuerwehr Neufahrn angezeigt.

Das Kirchweihfest soll am 18.10.2015 von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr stattfinden. Musikdarbietungen sind nicht geplant.

Weiter wurde der Antrag auf Gestattung für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb mit Alkoholausschank gem. § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) gestellt.

Rechtliche Prüfung zur Veranstaltung:

Die Veranstaltung wurde form- und fristgerecht gemäß Art. 19 Abs. 1 LStVG angezeigt. Eine Erlaubnispflicht nach Art. 19 Abs. 3 LStVG besteht nicht.

Für eine Gaststättenerlaubnis unter erleichterten Voraussetzungen (Gestattung) muss ein besonderer Anlass gegeben sein. Ein besonderer Anlass liegt dann vor, wenn die betreffende gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt. D.h. die gastronomische Tätigkeit muss in Bezug auf das Ereignis nachrangig sein.

Das Kirchweihfest kann aus Sicht des Ordnungsamtes als ein besonderer Anlass gesehen werden. Die Feuerwehr Neufahrn hat ein Rahmenprogramm zu diesem Fest vorgelegt (Hüpfburg für Kinder, Spritzwand und Biertraglstapeln, Hau den Lukas, Ausstellung landwirtschaftlicher Oldtimer).

Nachdem keine Versagungsgründe für die Genehmigung der Veranstaltung vorliegen, hat das Ordnungsamt die Gestattung zu der Veranstaltung erteilt. Zu der öffentlichen Veranstaltung auf privatem Grund waren aus Sicht des Ordnungsamtes keine weiteren Auflagen notwendig.